

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen

- § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
 - § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
 - § 3 Umfang des Versicherungsschutzes
 - § 4 Beginn des Versicherungsschutzes
 - § 5 Kosten und Gebühren
 - § 6 Gewinnbeteiligung
 - § 7 Leistungserbringung durch den Versicherer
 - § 8 Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert
 - § 9 Prämienpause und Prämienfreistellung
 - § 10 Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung
 - § 11 Vorauszahlung
 - § 12 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung
 - § 13 Erklärungen
 - § 14 Bezugsberechtigung
 - § 15 Verjährung
 - § 16 Vertragsgrundlagen
 - § 17 Anwendbares Recht
 - § 18 Aufsichtsbehörde
 - § 19 Erfüllungsort
- Wichtige Hinweise
- Rücktrittsrechte
 - §176 Abs. 5 VersVG
 - Steuerliche Hinweise

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

Aufschubdauer

ist der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Beginn der Rentenzahlung. Zeiträume bis zu einem Jahr gelten nicht als Aufschubdauer.

Bezugsberechtigter (Begünstigter)

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Deckungsrückstellung

ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der einmaligen Abschlusskosten und der Prämienanteile für Verwaltungskosten, Steuern und abzüglich erbrachter Rentenleistungen zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz und dem anteiligen Ergebnis aus dem kalkulierten Sterblichkeitsverlauf. "Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Begünstigten (daher der Name "Deckungsrückstellung")."

Gewinnbeteiligung

sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen (Renten-, Ablebens- und Rückkaufsleistungen) erhöhen.

Nettoprämiensumme

ist die Summe der Prämien ohne Versicherungssteuer und allfälliger Unterjährigkeitszuschläge über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer.

Prämie

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Rente

ist die im Rahmen dieser Bedingungen und der Versicherungsurkunde garantierte Leistung des Versicherers während der Rentenzahlungsdauer.

Rückkaufswert

ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vor dem Beginn der Rentenzahlungen gekündigt ("rückgekauft") wird. Der Rückkaufswert entspricht dem Zeitwert der Versicherung und berechnet sich aus der Deckungsrückstellung vermindert um einen Abzug gemäß § 8.2.

Tarif/Geschäftsplan

ist eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Prämie) zu berechnen sind.

Versicherer

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, 1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105.

Versicherter

ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

§ 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

Die Beschreibung und Höhe der Rentenleistungen, der Leistungen im Todesfall und etwaiger darüber hinausgehender Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungsurkunde.

§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1 Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.2 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb dieser drei Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Davon unberührt bleiben alle Rechte betreffend der Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- 2.3 An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.4 Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Prämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- 2.5 Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit Zuschlägen (siehe § 5.5). Im Versicherungsfall (siehe § 1) werden die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres in Abzug gebracht.

- 2.6 Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- 2.7 Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.
- 2.8 Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämiensfreie Rente.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 3.2 Bei Selbstmord des Versicherten während der Aufschubdauer innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir den Rückkaufswert ohne Abzug, jedoch nicht mehr als die für den Todesfall vereinbarte Kapitaleistung.
- Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
- 3.3 Bei Ableben während der Aufschubdauer infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir den Rückkaufswert ohne Abzug, jedoch nicht mehr als die für den Todesfall vereinbarte Kapitaleistung.
- 3.4 Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen während der Aufschubdauer den Rückkaufswert ohne Abzug, jedoch nicht mehr als die für den Todesfall vereinbarte Kapitaleistung.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (siehe § 2.6) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

- 4.2 Ihr Versicherungsvertrag ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf EUR 100.000,00, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben desselben Versicherten beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist,
- nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht,
- er die Gesundheitsfragen am Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat und
- soweit die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages in einer unserer Verwaltungsstellen, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungsurkunde oder der Ablehnung Ihres Antrags oder auch mit unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist oder auch Ihrem Rücktritt vom Antrag, sofern dieser vor Zustellung der Versicherungsurkunde erfolgt, in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die auf diese Leistung entfallende erste Jahresprämie bzw. einmalige Prämie.

§ 5 Kosten und Gebühren

- 5.1 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Prämien in Abzug gebracht. Weiters ziehen wir von Ihren Prämien Abschlusskosten (siehe § 5.2) und Verwaltungskosten (siehe § 5.3) entsprechend dem vereinbarten Tarif ab.
- 5.2 Die rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Diese werden nach dem so genannten "Zillmerverfahren" verrechnet. Hierbei werden die ersten Prämien zur Tilgung von Abschlusskosten herangezogen. Die rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten betragen 3,5% der bei Abschluss vereinbarten Nettoprämiensumme. Wirtschaftlich hat das Zillmerverfahren zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages die Deckungsrückstellung und damit auch der tarifliche Rückkaufswert bzw. die prämiensfreie Versicherungsleistung gering ist. Die für Ihren Vertrag geltenden Rückkaufswerte und prämiensfreien Jahresrenten entnehmen Sie der entsprechenden Tabelle in Ihrer Versicherungsurkunde. Bei Rückkauf bzw. Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt. Zusätzlich werden Abschlusskosten in Höhe von 0,5% der Nettoprämiensumme über die Prämienzahlungsdauer verteilt verrechnet.
- 5.3 Die jährlichen Verwaltungskosten während der Aufschubdauer entsprechen für Versicherungsverträge mit laufender Prämienzahlung der Summe aus Stückkosten (siehe Stückkostentabelle im Anhang) plus 0,9‰ der Deckungsrückstellung bei Rentenbeginn plus 1,66‰ der jährlichen Nettoprämie. Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie oder prämiensfrei gestellten Versicherungsverträgen betragen die Verwaltungskosten für die Aufschubdauer einmalig 0,5‰ der Deckungsrückstellung bei Rentenbeginn multipliziert mit der Aufschubdauer bzw. der Restlaufzeit bis Rentenzahlungsbeginn bei Prämienfreistellung. Zur Deckung der Verwaltungskosten während der Rentenzahlungsdauer wird die Nettoprämie sowohl für

laufende Prämienzahlung als auch für Einmalprämien um 1% erhöht.

- 5.4 Die in § 5.1 genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Prämien. Sie sind daher in diesen enthalten. Bei prämienfrei gestellten Verträgen entnehmen wir die Verwaltungskosten der Deckungsrückstellung.
- 5.5 Bei Vereinbarung einer halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Ratenzahlung der Prämie werden Zuschläge in Höhe von 2%, 4% bzw. 5% der Nettoprämie verrechnet.
- 5.6 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes, dem die "österreichische Sterbetafel für Männer und Frauen AVOE 2005 R Einzel" zugrunde liegen. Der Tarif kann für bestehende Verträge von uns nicht zu Ihrem Nachteil verändert werden. Seine korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
- 5.7 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der zum jeweiligen Durchführungstermin gültigen Gebühr für Erlagscheininkasso, Rückläufer im Lastschriftverfahren, Mahnung, Ausstellen einer Ersatzurkunde, Abschriften der Versicherungsurkunde, Durchführen von Vertragsänderungen, umfangreiche Vertragsbeauskunftungen, Bearbeitung von Vinkulierung, Abtretung oder Verpfändung können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage www.allianz.at entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

§ 6 Gewinnbeteiligung

- 6.1 Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den aus dem Geschäftsverlauf nach unserem Geschäftsplan festgestellten Überschüssen teil. Generell setzen sich diese Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem Kostenergebnis zusammen. Übersteigen die Erträge der Kapitalanlagen den garantierten Rechnungszins, so entstehen Zinsgewinne. Die Lebensversicherer sind zu vorsichtiger Kalkulation verpflichtet, damit die vertraglichen Leistungen auch dann erfüllt werden können, wenn sich die Sterblichkeit ungünstig entwickelt. Ist der tatsächliche Sterblichkeitsverlauf günstiger als kalkuliert, so entstehen Risikogewinne. Um die im Vertragsverlauf anfallenden Kosten decken zu können, sind die Versicherer ebenfalls zu vorsichtiger Kalkulation verpflichtet. Wirtschaftet ein Lebensversicherer sparsamer als kalkuliert, so entstehen Kostengewinne ("Zusatzgewinn").
- 6.2 Alle nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Versicherungsverträge sind dem Gewinnverband "Erleben und Renten" zugeordnet. Der Teilabrechnungsverband ist tarifabhängig und der Versicherungsurkunde zu entnehmen. Der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung wird ein angemessener Anteil der Überschüsse laut § 6.1 zugewiesen.
- 6.3 Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde dürfen jedoch noch nicht erklärte Beträge in Ausnahmefällen zur Deckung von Verlusten verwendet werden, um im Interesse der Versicherten einen Notstand abzuwenden.
- 6.4 Die Gewinnanteile prämienpflichtiger Verträge werden bei Aufschubdauern unter 10 Jahren nach einem Versicherungsjahr, bei Aufschubdauern von 10 bis 25 Jahren nach zwei Versicherungsjahren und bei Aufschubdauern über 25 Jahren nach drei Versicherungsjahren erstmals zuge-

teilt. Gewinnanteile von aufgeschobenen Verträgen gegen Einmalprämie werden erstmals nach zwei Versicherungsjahren zugeteilt.

- 6.5 Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der gewinnberechtigten Deckungsrückstellung zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt. Der Risikogewinnanteil entfällt bei Rentenversicherungen. Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille der kapitalisierten Jahresrente zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt. Er entfällt bei prämienfreien Verträgen und bei Verträgen, nachdem sie zum Ablauf verlängert wurden. Die Zins- und Zusatzgewinnanteile werden abhängig vom jeweiligen Tarif festgelegt, der "Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung" entnommen und in ihrer Summe als "laufender Gewinnanteil" dem Vertrag zugeteilt.
- 6.6 Neben den laufenden Gewinnanteilen werden dem Vertrag während der Aufschubdauer jährlich auch Schlussgewinnanteile gewidmet, die jedoch bis zum Ablauf der Aufschubdauer in der "Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung" verbleiben. Angesammelte Schlussgewinnanteile reduzieren sich oder entfallen zur Gänze, wenn die "Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung" zur Deckung von Verlusten verwendet wird. Erst durch Erleben des Ablaufs der Aufschubdauer entsteht ein Anspruch auf die angesammelten Schlussgewinnanteile. Der Schlussgewinnanteil wird in Prozent des laufenden Gewinnanteils festgesetzt.
- 6.7 Die für die Bestimmung der einzelnen Gewinnanteile maßgeblichen Anteilsätze werden jährlich vom Vorstand des Versicherers auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt und im Druckbericht über dieses Geschäftsjahr (Geschäftsbericht) veröffentlicht. Sie können für die einzelnen Teilabrechnungsverbände und für in Sonderverbänden geführte Gruppen von Versicherungsverträgen, die sich nach Versicherungsart oder anderen objektiven Merkmalen unterscheiden, in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
- 6.8 Gewinnanteile werden jeweils für vollendete Versicherungsjahre erworben und zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres zugeteilt. Die im Geschäftsbericht festgesetzten Gewinnanteilsätze gelten für Zuteilungen im erstfolgenden Geschäftsjahr. Die zugeteilten laufenden Gewinnanteile erhöhen die garantierte Versicherungsleistung.
- 6.9 Die zugeteilten laufenden Gewinnanteile werden während der Aufschubdauer verzinslich angesammelt und zusätzlich zur Verrentung bereitgestellt. Die Schlussgewinnanteile werden unabhängig von der laufenden Gewinnbeteiligung verzinslich angesammelt und in der "Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung" reserviert.
- 6.10 Vor Beginn der Rentenzahlung kann eine der folgenden Varianten zur Verwendung der Gewinnanteile während der Rentenzahlungsdauer vereinbart werden:
 - a) Variante "Grundrente": Jeder Gewinnanteil wird bei Fälligkeit zur Aufwertung der versicherten Rente verwendet.
 - b) Variante "Bonusrente": Von Beginn der Rentenzahlung an wird mit der versicherten Rente eine Gewinnrente als Vorweg-Gewinnbeteiligung ausbezahlt. Der Betrag dieser Gewinnrente ist allerdings nicht garantiert, sondern kann bei Veränderungen der Festlegungen laut § 6.7 entsprechende Anpassungen erfahren. Etwaige zusätzlich zur Vorweg-Gewinnbeteiligung fällige Gewinnanteile führen zu Auf-

wertungen der versicherten Rente und der Gewinnrente jeweils auf Basis der Vorjahreswerte.

- 6.11 Bitte beachten Sie, dass Zahlenangaben über die Höhe der zukünftigen Gewinnbeteiligung auf Schätzungen beruhen, denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich.
- 6.12 Flexible Gewinnentnahme: Sie haben vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres, erstmals nach Ablauf des zehnten Versicherungsjahres, die ganze oder teilweise Auszahlung der bereits angesammelten Gewinnbeteiligung zu verlangen. Werden mehrere Auszahlungen hintereinander beantragt, so muss zwischen den einzelnen Auszahlungen ein Abstand von zumindest 3 Jahren liegen. Eine vorzeitige Entnahme der Reservierung für den Schlussgewinn ist nicht möglich. Nach der Gewinnentnahme erfolgt die Zuteilung weiterer Gewinnanteile unverändert, allerdings ausgehend von der um den Auszahlungsbetrag gekürzten angesammelten Gewinnbeteiligung.

§ 7 Leistungserbringung durch den Versicherte

- 7.1 Für die Erbringung von Kapitalleistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde verlangen. Rentenleistungen zahlen wir gegen Vorlage der Geburtsurkunde. Der Tod des Versicherten ist uns unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen.
- 7.2 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
- 7.3 Wir werden Rentenzahlungen auf ein in Österreich geführtes Konto des Versicherten überweisen. Wir können verlangen, dass uns ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass der Versicherte am Fälligkeitstag der Rentenzahlung gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen müssen an uns zurückbezahlt werden.
- 7.4 Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, ist uns eine amtliche Sterbeurkunde zu übergeben. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- 7.5 Leistungen an einen im Ausland wohnhaften Bezugsberechtigten erbringen wir, sobald uns nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass der Bezugsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt.

§ 8 Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert

- 8.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen:
- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- Eine Kündigung ist nur vor dem Ende einer vereinbarten Aufschubdauer (vor Rentenzahlungsbeginn) möglich.

- 8.2 Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung.

Der Rückkaufswert ist der jeweilige Zeitwert der Versicherung und berechnet sich aus der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Abzug. Dieser Abzug beträgt 3% der Deckungsrückstellung.

Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.

Der Rückkaufswert zum Ende eines jeden Versicherungsjahres ist der Versicherungsurkunde zu entnehmen.

Sollte zum Kündigungstermin der Rückkaufswert größer als die Leistung im Todesfall sein, so ergibt sich aus der Differenz eine nicht rückkaufsfähige Versicherung, die nach Ablauf der restlichen Aufschubdauer fällig wird, sofern der Versicherte das Ende der Aufschubdauer erlebt. Dies setzt jedoch voraus, dass sich aus dem über der Leistung im Todesfall liegenden Betrag eine prämienfreie Jahresrente von mindestens EUR 500,00 ergibt, ansonsten zahlen wir auch den restlichen Rückkaufswert aus und der Vertrag erlischt.

§ 9 Prämienpause und Prämienfreistellung

- 9.1 Nach Ablauf des 1. Versicherungsjahres haben Sie die Möglichkeit ohne Angabe von Gründen eine Unterbrechung der Prämienzahlung bei vollem Versicherungsschutz für mindestens 3 Monate und maximal 12 Monate zu beantragen. Nach Weiterzahlung mindestens einer Jahresprämie haben Sie die Möglichkeit eine weitere Unterbrechung für maximal 12 Monate zu beantragen. Bei Nachweis eines Karenzurlaubes aufgrund der Geburt eines Kindes, ist eine Prämienpause bis zu 24 Monaten möglich. Insgesamt sind bis zu 3 Prämienpausen möglich. Vor Unterbrechung der Prämienzahlung sind wir schriftlich zu verständigen. Am Ende der Prämienpause kann entweder die gestundete Prämie zinsfrei nachgezahlt und der Vertrag unverändert fortgeführt werden, oder der Vertrag ohne Nachzahlung mit weiterer unveränderter Prämie und entsprechend reduzierter Rente fortgeführt werden, oder der Vertrag mit unveränderter Rente und entsprechend erhöhter weiterer laufender Prämie fortgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf Prämienpause besteht nicht.
- 9.2 Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich prämienfrei stellen
- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- 9.3 Bei einer Prämienfreistellung setzen wir Ihre Rente nach den tariflichen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungsleistung herab. Dabei wird für die restliche Vertragsdauer auf Grundlage des Rückkaufswertes (siehe § 8.2) eine verminderte Rente ermittelt. Die prämienfreie Jahresrente darf EUR 100,00 nicht unterschreiten, andernfalls endet der Vertrag und der Rückkaufswert (siehe § 8.2) wird ausbezahlt.
- Die prämienfreie Rente zum Ende eines jeden Versicherungsjahres ist der Versicherungsurkunde zu entnehmen.
- 9.4 Im Falle einer Prämienfreistellung erhalten Sie eine neue Versicherungsurkunde mit den angepassten Versicherungsleistungen und eine aktualisierte Rückkaufswerttabelle.

§ 10 Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert - sofern der Vertrag rückkaufsfähig ist - liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien. Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind für Sie in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden. Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist nicht möglich.

§ 11 Vorauszahlungen

11.1 Sie können bis zur Höhe des Rückkaufswertes eine Vorauszahlung auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind Zusatzprämien zu bezahlen auf die die Bestimmungen des § 2.8 anzuwenden sind. Ein Rechtsanspruch auf eine Vorauszahlung besteht nicht.

11.2 Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückbezahlen, andernfalls wird diese vor der ersten Rentenzahlung mit der Deckungsrückstellung bei Rentenbeginn verrechnet.

Im Falle des Rückkaufs wird die Vorauszahlung mit dem Rückkaufswert verrechnet und im Falle der Prämienfreistellung bei Ermittlung der prämienfreien Rente berücksichtigt.

11.3 Bei Rentenversicherungen ohne Prämienrückgewähr im Todesfall oder bei bereits laufender Rentenzahlung kann eine Vorauszahlung nicht erfolgen.

§ 12 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung

Eine Abtretung oder Verpfändung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 13 Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen grundsätzlich ebenfalls schriftlich.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 14 Bezugsberechtigung

14.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderungen der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.

14.2 Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

14.3 Ist die Versicherungsurkunde auf den Überbringer (Inhaber) ausgestellt, können wir verlangen, dass dieser uns seine Berechtigung nachweist.

§ 15 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 16 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde mit der darin enthaltenen Rückkaufswerttabelle und Prämienfreistellungstabelle samt sonstiger Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Bei Verlust der Versicherungsurkunde stellen wir Ihnen gegen eine entsprechende Verusterklärung eine Ersatzurkunde aus.

§ 17 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 18 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at), die auch für Beschwerden der Versicherungsnehmer/Versicherten zuständig ist.

§ 19 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

Wichtige Hinweise

Rücktrittsrechte

Ein Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der jeweiligen Frist abgesendet wird.

Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsantrag außerhalb der von der Versicherung dauernd benützten Räume unterfertigt, kann er bis zum Ende einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages schriftlich vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten. Hat der Versicherungsnehmer die geschäftliche Beziehung zum Zwecke der Schließung des Vertrages selber angebahnt, steht ihm das Rücktrittsrecht nicht zu.

Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wenn für die Einwilligung des Versicherungsnehmers maßgebliche Umstände, deren Eintritt ohne seine Veranlassung durch Versicherer oder Vermittler in den Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, kann der Versicherungsnehmer binnen einer Woche schriftlich vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten. Maßgebliche Umstände sind insbesondere die Aussicht auf einen Kredit. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Antragsteller erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Antragsteller nicht zu, wenn er wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, oder wenn der Ausschluss dieses Rücktrittsrechtes mit dem Antragsteller individuell vereinbart wurde oder sich die Versicherung zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz

Sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgibt und keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder die in §§ 9a, 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsagenten erfolgte, die §§ 137f Abs. 7 bis 8 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat, kann der Versicherungsnehmer ab Erhalt der vorgenannten Informationen binnen zweier Wochen nach Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist zu diesem Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen erhalten hat und über das Rücktrittsrecht belehrt wurde und die vorhin genannten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 165a Versicherungsvertragsgesetz

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten (ausgenommen Gruppenversicherungsverträge). Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 8 Fern- Finanzdienstleistungs-Gesetz

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, e-mail, direct mail) abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen schriftlich zurückzutreten. Die Frist beginnt ab Erhalt der Vertragsunterlagen.

Auszug aus dem VersVG idF der VersRÄG 2006

§ 176 Abs. 5 VersVG

(5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnerisch einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind

diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.

Stückkostentabelle (siehe § 5.3)

Deckungsrückstellung bei Rentenbeginn (in EUR)	Stückkosten (in EUR)
Bis 1.125	6,5
Von 1.125 bis 8.250	Linear steigend von 6,5 auf 35
Von 8.250 bis 40.000	35
Von 40.000 bis 90.000	Linear steigend von 35 auf 40
Ab 90.000	40

Steuerliche Hinweise für Privatkunden - Stand August 2009

(Vorbehaltlich Änderungen durch den Gesetzgeber)

Es ist nicht möglich, hier auf alle Steuerbestimmungen im Zusammenhang mit Lebensversicherungen einzugehen. Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

Prämien für Lebensversicherungen unterliegen der Versicherungssteuer, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Sie beträgt 4% der Prämie, bei Verträgen gegen Einmalprämie mit einer Aufschubdauer unter 10 Jahren 11%.

Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z.B. Vereinbarung einer lebenslangen Rentenzahlung) können Prämien gemäß § 18 Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Werden die Prämien im Rahmen der Sonderausgabenbestimmungen steuerlich geltend gemacht, führt die Gewinnentnahme zu einer Nachversteuerung der abgesetzten Prämien.

Einmalige Versicherungsleistungen bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung unterliegen weder der Einkommen- noch der Kapitalertragsteuer. Rückkäufe und Erlebensleistungen aus Verträgen gegen Einmalprämie sind innerhalb von 10 Jahren einkommensteuerpflichtig.

Laufende Renten unterliegen der Einkommensteuer, sobald die Summe der Renten den Wert der Gegenleistung übersteigt (siehe § 29 EstG).